



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Plastic Technologie Service

1. Ausschließliche Geltung

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden von uns auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichungen von unseren Lieferungs- u. Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Art und Umfang der Lieferung

Für Art und Umfang unserer Verpflichtungen sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigungen maßgebend. Dies gilt auch bei Bezugnahme auf die Bestellung.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft nicht während der Dauer von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung bei Dritten und sonstiger von uns nicht zu vertretender Einflüsse auf Herstellung und Versand.

Bei Lieferverzug ist unsere Haftung auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, maximal 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadenersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 9 + 10 wird nicht berührt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware oder ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens aber mit Verlassen des Werkes oder des Lagers auf den Besteller über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

6. Verpackungen

Unsere Liefergegenstände werden grundsätzlich mit Europaletten versandt. Eine Vergütung für zurückgesandtes Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen. Die Verpackungskosten sind in unseren Preisen enthalten. Verlangt der Besteller eine von der Originalverpackung abweichende Gebindegröße, berechnen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten. Für die Berechnung sind allein unsere Abgangsgewichte maßgebend. Wir behalten uns Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge vor.

7. Preis und Zahlung

Unsere Preise gelten frei Haus, falls nicht anders vereinbart. Mehrkosten für Eil- und Expressgutsendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu leisten, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehender und noch entstehender Forderungen vor. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände ist dem Besteller untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

Der Besteller ist, jederzeit widerruflich, berechtigt, die von uns gelieferten Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Soweit durch die Be- oder Verarbeitung oder eine Vermischung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt uns der Besteller schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an dem neuen Gegenstand oder das Miteigentum an dem vermischten Bestand. Der Besteller verwahrt die fraglichen Gegenstände mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle diejenigen Forderungen zur Sicherheit ab, die ihm aus der

Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren oder der daraus hergestellten oder entstandenen Sachen erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Der Besteller ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt oder die Insolvenz über sein Vermögen beantragt wurde, erlischt unsere Einziehungsermächtigung und wir sind unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese abzuholen. Der Besteller verliert sein Recht zum Besitz. Erklären wir aber den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt. Zugleich hat uns der Besteller auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat, und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Außerdem hat er uns die Unterlagen herauszugeben. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderungen des Bestellers an uns mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen.

Wir verpflichten uns, das uns zustehende Eigentum an den Waren und an uns abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Bestellers an diesen zu übertragen und rückabzutreten, wenn und soweit deren Wert den Wert der uns insgesamt zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Zinsen und Nebenkosten) um 10 % übersteigt.

9. Gewährleistung

Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang und bei Mängeln, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung der Mängel bei uns eingehen.

Soweit eine Verbindung oder Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt ist, können Beanstandungen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn dem Besteller eine vorherige Überprüfung der Ware zuzumuten gewesen wäre.

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist ab Übergabe. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Erst nachdem die Mängelbeseitigung durch uns fehlgeschlagen ist, bzw. eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweist oder nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, kann der Besteller eine Herabsetzung des Preises verlangen. Bei nicht unerheblichen Mängeln kann er außerdem vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 10 Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

10. Begrenzung von Schadenersatzansprüchen

Im übrigen sind Schadenersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Körperschäden, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. Dabei ist der Schadenersatz jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für anwendungstechnische Ratschläge und Hinweise.

11. Schlußbestimmungen

Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund, kann der Besteller nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung abtreten. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist für beide Teile Tauberzell.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft- auch im Urkunden-, insbesondere Wechsel- und Scheckprozeß ist Ansbach, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand gegeben ist. Wir sind aber auch berechtigt, den Besteller an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.